

GZ: BMVIT-609.986/0003-III/I2/2018

GZ: BMBWF-43.900/0003-V/2/2018

zur Veröffentlichung bestimmt

12/26

Betreff: Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und
Forschung – WFDSAG 2018;

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 in Geltung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf. Wenngleich die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung in das innerstaatliche Recht. Darüber hinaus enthält die DSGVO auch Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Während die notwendige Durchführung der DSGVO überwiegend im neuen Datenschutzgesetz (DSG) erfolgt, werden Öffnungsklauseln nur zu einem geringen Teil direkt im neuen DSG geregelt.

Der Verfassungsausschuss hat am 26. Juni 2017 für den Bereich Wissenschaft und Forschung Folgendes festgestellt:

„Der Verfassungsausschuss geht in Bezug auf § 7 (‘Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistischer Zwecke’) davon aus, dass die legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs gemäß Erwägungsgrund 113 der Datenschutz-Grundverordnung auch durch die Erlassung spezialgesetzlicher Regelungen erreicht werden können. Damit sollen die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln (insbesondere Art. 89 DSGVO) im Sinne der gedeihlichen Entwicklung des Hochschul-, Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich genutzt werden, um praxisnahe Regelungen für die im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder die statistischen Zwecke, insbesondere für pseudonymisierte Daten und Regelungen zur Registerforschung zu schaffen sowie Rechtssicherheit insbesondere für bereits bestehende biologische Proben- und Datensammlungen zu gewährleisten.“

Das damalige BMVFW hat gemeinsam mit dem BMVIT basierend auf den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zur Änderung des Datenschutzgesetzes 2000 und im Rahmen von drei Stakeholder-Runden, zu denen all jene eingeladen wurden, die zum Bereich Wissenschaft und

Forschung Stellungnahmen abgegeben haben bzw. sich direkt an das damalige BMWFW und BMVIT gewandt haben, die Anliegen im Bereich Wissenschaft und Forschung gesammelt und bewertet.

Auf Grundlage dieses Prozesses ist das Ziel des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 – Wissenschaft und Forschung, unter Beachtung der Ausgewogenheit zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz einerseits und den berechtigten Interessen von Wissenschaft und Forschung andererseits, die in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten zu beseitigen und den Handlungsspielraum für Wissenschaft und Forschung bestmöglich zu gestalten. Damit soll auch zukünftigen Anforderungen entsprochen werden, die sich aus Big Data, Registerforschung, internationaler Forschungszusammenarbeit über die Grenzen der EU hinaus oder der Anforderungen der Begutachtung von Anträgen im Bereich der Forschungsförderung ergeben. Darüber hinaus bedarf auch die bestehende Praxis, insbesondere im Bereich wissenschaftlicher Archive und der Biobanken, einer rechtlichen Absicherung.

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung sieht zu diesem Zweck die Novellierung von 17 verschiedenen Gesetzen im Bereich Wissenschaft und Forschung vor. Dem Forschungsorganisationsgesetz soll dabei künftig eine zentrale Rolle zukommen.

Wir stellen somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen.

Wien, 15. März 2018

Der Bundesminister:	Der Bundesminister:
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann	Ing. Norbert Hofer